



QUARTA LINGUA, 8000 Zürich

STATUTEN

letzte Revision: 21. März 2019

Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen "QUARTA LINGUA, Vereinigung zur Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art.2

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der rätoromanischen Sprache. Sie unterstützt dazu u. a. kulturelle Projekte aus den Sparten Literatur, Theater, Film, Musik und digitale Medien mit finanziellen Beiträgen und kann selbst Anlässe oder Publikationen initiieren. Unterstützt werden Projekte in den fünf Idiomen sowie in Rumantsch Grischun.

Mittel

Art. 3

Die Tätigkeiten der Quarta Lingua werden finanziert durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

Die jährlichen statutarischen Mitgliederbeiträge werden an der jährlich stattfindenden Generalversammlung festgelegt und protokollarisch festgehalten.

Mitgliedschaft

Art.4

Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Mitglieder, die während zwei aufeinander folgenden Jahren den Vereinsbeitrag nicht entrichten oder durch ihre Tätigkeit dem Verein Schaden zufügen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden.

Vereinsversammlung

Art.5

Alljährlich findet in der Regel im Frühjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Abhaltung durch Zirkularschreiben, das die Traktandenliste enthält, eingeladen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Generalversammlung

Art.6

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderungen

Ausserordentliche Generalversammlungen

Art.7

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder Begehren von 1/10 der Mitglieder der Vereinigung unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden.



Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin oder zwei gleichrangigen Co-Präsidenten und/oder -Präsidentinnen, und mind. zwei weiteren Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten und den Co-Präsidenten, die durch die Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art.9

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder der Co-Präsidenten. Er beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art.10

Für Ausgaben im Sinne der unter Art.2 festgelegten Förderungsaktivitäten ist der Vorstand bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 20'000.-- zuständig.

Die Unterschriftenberechtigung für Kassa und Konten der Vereinigung wird vom Vorstand geregelt.

Rechnungsrevisoren

Art.11

Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich zu Handen der ordentlichen Generalversammlung die Buch- und Kassaführung des Vereinsvorstandes und erstatten schriftlich Bericht. Die Überprüfung hat sich sowohl auf die formelle wie auf die materielle Seite der Finanzgebarung zu erstrecken.

Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.



Die Auflösung der Vereinigung

Art.12

Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, an welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall rätoromanischen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, deren Gemeinnützigkeit im Kanton Zürich anerkannt wird, gemäss Beschluss der betreffenden Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2013.

Zürich, den 21. März 2019

Namens der Generalversammlung

Präsidentin:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied:

Petra Camathias

Bettina Vital

Kaspar Silberschmidt